

## FORMBLATT

PÖL-04/FB-14 (Stand: 26, 15.02.2025)

**Einstufung von Verstößen - Maßnahmenkatalog für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter, Importeure und Händler**

---

Grundsätzlich ist jeder festgestellte Verstoß, d.h. jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte bei Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren in eine der drei nachfolgenden Kategorien einzustufen:

- a) geringfügig
- b) erheblich
- c) kritisch

Entsprechend des LÖK-Beschlusses vom 12.11.2024 gilt folgende Vorgehensweise bei der **Einstufung von Verstößen**:

1. Der Maßnahmenkatalog der Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung (**ÖLG-DV\_Anlage 3 B**) ist zur Einstufung von Verstößen verpflichtend in einem ersten Prüfungsschritt anzuwenden. In einem zweiten Prüfungsschritt ist die Kategorieneinordnung des Maßnahmenkatalogs anhand der Kriterien des **Anhangs I der VO (EU) 2021/279** zu überprüfen.
2. Die Zuständigkeit für die gesamte zweistufige Prüfung und Kategorisierung des Verstoßes liegt vorbehaltlich spezifischer landesrechtlicher Zuständigkeiten bei den Kontrollstellen.
3. Für eine Umstufung gemäß Anhang I der VO (EU) 2021/279 ist insbesondere zu beachten:
  - a. Bei Herabstufung auf die Kategorie geringfügig müssen zunächst alle Kriterien der Kategorie geringfügig nach Anhang I Nr. 1 a) vorliegen. Eine Herabstufung der Kategorien erheblich und kritisch auf geringfügig ist nicht möglich, wenn nur ein Kriterium aus Nr. 1 b) oder c) vorliegt (ausnehmend nur Nr. 1 b) iv), welches auch bei der Kategorie geringfügig gegeben ist). Liegt keines dieser Kriterien vor, aber alle Kriterien nach Nr. 1 a), ist eine Herabstufung auf geringfügig angezeigt.
  - b. Herabstufungen von kritisch auf erheblich sind ausschließlich vorzunehmen, wenn Nr. 1 c) iii) (= frühere erhebliche Verstöße oder wiederholt andere Kategorien von Verstößen nicht behebt) oder c) iv) (= keine Rückverfolgbarkeit) nicht vorliegen.
  - c. Heraufstufungen von erheblich auf kritisch sind vorzunehmen, wenn die Kriterien Nr. 1 c) iii) oder c) iv) vorliegen.
  - d. Wurde der Verstoß im Maßnahmenkatalog als geringfügig eingeordnet, ist bei Vorliegen eines Kriteriums von Nr. 1 b) (= Bio-Integrität beeinträchtigt) eine Heraufstufung auf die Kategorie erheblich, bei Vorliegen eines Kriteriums von Nr. 1 c) iii) oder c) iv) eine Heraufstufung auf kritisch vorzunehmen.
  - e. Die Kontrollstellen müssen ihre Einstufung mit einer Begründung dokumentieren. Insbesondere eine Änderung der Einstufung aufgrund des Anhangs I der VO (EU) 2021/279 ist dabei in ausreichendem Maße zu begründen. Die aufgrund von Verstößen festzulegenden Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
4. Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen handelt es sich bei den in Anhang I Nr. 2 der VO (EU) 2021/279 genannten – neben Anlage 3 Buchstabe A. Nr. 2 und Nr. 4 der ÖLG-DV – um eine abschließende Aufzählung.

FORMBLATT

**PÖL-04/FB-14** (Stand: 26, 15.02.2025)

**Einstufung von Verstößen - Maßnahmenkatalog für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter, Importeure und Händler**
***Festlegung von Maßnahmen***

Entsprechend Anhang I Punkt 2 der VO (EU) 2021/279) sind eine oder mehrere der in Anhang I Punkt 2 der VO (EU) 2021/279) aufgeführten Maßnahmen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf die genannten Kategorien von Verstößen anzuwenden:

| <b>Kategorie des Verstoßes</b> | <b>Maßnahme</b>   |
|--------------------------------|---|
| Geringfügig                    | Fristgerechte Vorlage eines Aktionsplans durch den Unternehmer zur Behebung des Verstoßes   |
| Erheblich                      | Keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848<br>Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums<br>Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats<br>Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen und der Überprüfungen, die der Unternehmer vorgesehen hat, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten  |
| Kritisch                       | Keine Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung (betroffene Kultur(en) oder betroffenes Tier/betroffene Tiere) gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848<br>Verbot der Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 für einen bestimmten Zeitraum<br>Vorgabe eines neuen Umstellungszeitraums<br>Einschränkung des Geltungsbereichs des Zertifikats<br>Aussetzung des Zertifikats<br>Entzug des Zertifikats |

FORMBLATT

**PÖL-04/FB-14** (Stand: 26. 15.02.2025)

## **Einstufung von Verstößen - Maßnahmenkatalog für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeiter, Importeure und Händler**

---

Unabhängig von der Einstufung des Verstoßes wird immer die Vorlage eines Aktionsplanes durch den Unternehmer zur Behebung des Verstoßes mit angemessener Fristsetzung der Realisierung inkl. der Einreichung von Nachweisen an die Öko-Kontrollstelle verlangt.

Die vom Kontrolleur/in vorgenommene Eingruppierung des festgestellten Verstoßes in geringfügig, erheblich oder kritisch wird vom Zertifizierungsausschuss geprüft und bestätigt bzw. ggf. geändert. Der Zertifizierungsausschuss nimmt die Einstufung der Maßnahmen vor. Bei der Eingruppierung eines *Verstoßes* und Festlegung der Maßnahme(n) insbesondere die Schwere des *Verstoßes* und der Geschäftsumfang zu berücksichtigen, dabei sind die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu beachten (*gemäß Anhang 1 Punkt 2 der VO (EU) 2021/297 i.V. mit Anlage 3 Punkt A1 der ÖLG-DV*). Einzelfälle, die im Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, werden von dem Zertifizierungsausschuss angemessen bewertet und entsprechende Maßnahmen getroffen.

Es ist immer zu prüfen, ob eine Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgt ist, obwohl dieser Hinweis auf den ökologischen Landbau nicht zulässig war.

Die Anwendung einer Maßnahme, die einer vom Katalog abweichenden Kategorie entspricht, ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Kategorie eines Verstoßes vorzusehen. (Anlage 3 A (2) ÖLG-DV)

Unbeschadet sonstiger Vorschriften der ÖLG-DV kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen.

Bei Einstufung des Verstoßes in erheblich / kritisch ist die jeweils zuständige Öko-Landesbehörde zeitnah zu informieren und die notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die parallele Information der ggf. abweichenden Öko-Landesbehörde bei Betriebsstätten beachten.

Werden Verstöße der in Art. 29 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 der VO (EU) 2018/848 genannten Art festgestellt oder entsteht der begründete Verdacht, so ist unverzüglich die für den Unternehmer zuständige Öko-Landesbehörde zu unterrichten. (§3 Abs. 1 ÖLG)

Das weitere Vorgehen erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Öko-Landbehörde.

Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.

Ergänzende bundeslandspezifische Vorgaben sind entsprechend zu berücksichtigen.